

Die Legitimität des Entwicklungsprozesses für einen neuen Gesellschaftsvertrag durch das Volk

1. Artikel 146 Grundgesetz

„Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

Art. 146 GG beschränkt eindeutig die Geltung des Grundgesetzes auf die Zeit bis zum Inkrafttreten einer Verfassung, *„die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist“*. Der Deutsche Bundestag bestätigte am 16.1.1997 schriftlich: *„Es entspricht ja dem Grundsatz der Volkssouveränität, dass (neue) Verfassungsgebungen **jederzeit möglich** sind, **ohne** dass es hierzu besonderer **konstitutioneller Ermächtigung** bedürfe.“* (s. Schreiben Bundestagspräsidentin: <https://gemeinwohllobby.de/material>)

2. Nach dem UN-Zivilpakt (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte/IPbPR), der am 23.3.1976 in Kraft trat und seit dem auch für die Bundesrepublik Deutschland sogar als ius cogens (zwingendes Recht) gültig ist, ist der Gesetzgeber verpflichtet, die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung der Menschen zu fördern und dieses Recht zu achten. Teil I des IPbPR legt dies ausdrücklich fest:

"Art. 1(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

Art. 1 (3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind (siehe Art. 25 und Art. 133 GG), haben entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten."

3. Es ist gar nicht vorgeschrieben, wie diese neue Verfassung entstehen soll. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1956 in einer Grundsatzentscheidung im KPD-Urteil betont:

*„Die Legitimität der gesamtdeutschen Verfassung kann nicht daran gemessen werden, ob sie in einem Verfahren zustande gekommen ist, das seine Legalität aus der Ordnung des Grundgesetzes herleitet. Vielmehr ist nach der in die Zukunft gerichteten Überleitungsnorm des Art. 146 GG die künftige gesamtdeutsche Verfassung schon dann ordnungsgemäß zustande gekommen, wenn sie **»von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist«**. Dies bedeutet, dass die Entscheidung des deutschen Volkes über eine gesamtdeutsche Verfassung **frei von äußerem und innerem Zwang** gefällt werden muss, und das heißt allerdings, dass ein gewisser Mindeststandard freiheitlich-demokratischer Garantien auch beim Zustandekommen der neuen gesamtdeutschen Verfassung zu wahren ist.“* (BVerfGE 5, 85, S. 131 f., Rn. 235/KPD-Urteil).

4. Die Mitglieder einer Verfassungsgebenden Versammlung haben besondere Rechte.

„Eine Verfassungsgebende Versammlung hat einen höheren Rang als die auf Grund der erlassenen Verfassung gewählte Volksvertretung. Sie ist im Besitz des pouvoir constituant (verfassungsgebende Gewalt). Mit dieser besonderen Stellung ist unverträglich, dass ihr von außen Beschränkungen auferlegt werden. [...] Ihre Unabhängigkeit bei der Erfüllung dieses Auftrages besteht nicht nur hinsichtlich der Entscheidung über den Inhalt der künftigen Verfassung, sondern auch hinsichtlich des Verfahrens, in dem die Verfassung erarbeitet wird.“ (s. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 1951, II. Senat, Leitsatz 21 und 21c)

5. Aussagen wie „Die Bundesrepublik Deutschland existiert als solche nicht, sondern nur das Deutsche Reich.“ oder „Die Bundesrepublik Deutschland ist nur eine GmbH und wir ihr Personal.“ hört man derzeit immer öfters. Doch was steckt tatsächlich hinter diesen und ähnlichen Aussagen? Klarheit soll der folgende Aufsatz von Sebastian Klingenberg, ref. iur. bringen: <https://www.juraforum.de/ratgeber/staatsrecht/ist-deutschland-noch-das-deutsche-reich-und-wir-reichsbuerger-oder-ist-deutschland-nur-eine-gmbh-und-wir-ihr-personal>

6. Mit dem Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009 wurde ganz klar bestätigt, dass Art. 146 GG auch in seiner neuen Fassung **nicht obsolet** ist. Im Lissabon-Urteil heißt es, **im Falle eines Identitätswechsels** der Bundesrepublik Deutschland bedürfe es einer neuen Grundentscheidung des deutschen Volkes, für die im geltenden Verfassungsrecht allein Art. 146 eine tragfähige Grundlage bilde. Dabei hat das Gericht die Wendung vom »Identitätswechsel« nicht erfunden, sondern in der Kommentarliteratur vorgefunden. **Zitat aus dem Urteil:** „Die Wahlberechtigten besitzen nach dem Grundgesetz das Recht, über den Identitätswechsel der Bundesrepublik Deutschland, wie er durch Umbildung zu einem Gliedstaat eines europäischen Bundesstaates bewirkt werden würde, und die damit einhergehende Ablösung des Grundgesetzes »in freier Entscheidung« zu befinden. Art. 146 GG schafft – wie Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG – ein Teilhaberecht des wahlberechtigten Bürgers: Art. 146 GG bestätigt das vorverfassungsrechtliche Recht, sich eine Verfassung zu geben, aus der die verfasste Gewalt hervorgeht und an die sie gebunden ist.“ (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 -, Rn. (1-421), http://www.bverfg.de/e/es20090630_2bve000208.html)

Mit den Freihandelsabkommen JEFTA und EUSFTA hat ein Identitätswechsel stattgefunden, denn die Entscheidungsgewalt auf demokratisch nicht legitimierte sogenannte Handelsausschüsse übertragen wurde. Ihre Entscheidungen sind verbindlich und man kann nirgends gegen diese Beschlüsse klagen. Diesem Identitätswechsel hätte die deutsche Regierung ohne die Zustimmung des Wahlvolkes niemals zustimmen dürfen. Die demokratischen Entscheidungen wurden durch diese Abkommen auf nicht demokratisch legitimierte Ausschüsse übertragen. Deshalb ist eine Klage von drei NGO's (Mehr Demokratie e. V., Campact und FoodWatch) bei dem Bundesverfassungsgericht anhängig. Wir haben also jetzt auch noch eine fundamentale Verfassungskrise.

7. Die Erarbeitung einer neuen Verfassung darf nicht verboten werden.

Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz legt nochmals ausdrücklich die Volkssouveränität ergänzend zu Artikel 146 Grundgesetz fest. Die Staatsgewalt darf generell nur vom Volk ausgehen und keine anderen Legitimationsquellen haben: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Diese Fakten bestätigt die:

„Bestrebungen, die auf eine neue Verfassung abzielen, sind also nicht verfassungswidrig. Die Staatsorgane, die ihre Existenz vom Grundgesetz ableiten, dürfen sie prinzipiell nicht verbieten und können berechtigt sein, sie zu fördern.“

Quelle: Möller, Hauke: Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes und die Schranken der Verfassungsrevision: Eine Untersuchung zu Art. 79 Abs. 3 GG und zur verfassungsgebenden Gewalt nach dem Grundgesetz (Seite 119) - Berlin : dissertation.de – Verlag im Internet GmbH, 2004

Jedes Volk ist berechtigt, jederzeit darüber selbst zu bestimmen, wie es leben möchte. Von niemandem braucht es dazu eine Genehmigung. Die Gesetze und Verträge sollten für die Menschen da sein und nicht umgekehrt. Keine Regierung, kein Gesetzgeber, kein Gericht ist berechtigt, dem Volk seine verfassungsgebende Gewalt wegzunehmen, denn sie sind gerade vom Volk beauftragt, seine Verfassung auszuführen. Eine Verfassungsgebung ist ein unveräußerliches Naturrecht jedes Volkes.

Es ist wissenschaftlich längst erwiesen, dass wir unter anderen Rahmenbedingungen nicht nur eine Verdoppelung des verteilbaren Wohlstandes bei halbierten Naturverbrauch, sondern auch einen deutlich spürbaren Zuwachs an Lebensqualität für alle erzielen können. Ein vom Volk geschaffener Gesellschaftsvertrag (= Hausordnung = Verfassung) kann die notwendigen neuen Rahmenbedingungen schaffen und damit den Weg zur Lösung drängender Probleme öffnen. Nur gemeinsam können wir für uns eine lebenswerte Zukunft schaffen.

Es ist an der Zeit, endlich zu handeln.